

85. 1. Unterliegt der Ersatzanspruch des Eigentümers gegen den Besitzer im Falle der Verschaffung des Besitzes durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung der kurzen Verjährung nach § 852 BGB.?

2. Gilt ein nur über den Grund des Anspruchs ergangenes Urteil nach § 304 ZPO. als eine rechtskräftige Feststellung des Anspruchs nach § 218 BGB.?

3. Wann hat in der Zeit der Geldentwertung die Verjährung für die Aufwertung von Schadenersatzansprüchen zu laufen begonnen?

BGB. §§ 203, 211, 218, 852, 992.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1927 i. S. St. (Rl.) w. Sch. (Bekl.).
IV 41/27.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei einem im Mai 1919 im Geschäft der Klägers verübten Einbruch sind wertvolle Kleiderstoffe gestohlen worden; der Beklagte hat einen größeren Posten solcher Stoffe von den Dieben gekauft und ist deshalb wegen Fehlerei zu Strafe verurteilt worden. Einen Teil der Stoffe hat der Kläger zurückerhalten, einen anderen Teil hatte der Beklagte schon weiterverkauft. Im Januar 1920 hatte der Kläger gegen den Beklagten eine Klage auf Zahlung von 25000 M als Schadenersatz erhoben und dabei erklärt, daß das nur einen Teil seines Schadens darstelle und er sich die Erhöhung des Betrags vorbehalte. Der Prozeß endete damit, daß der Beklagte durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 24. März 1924 zur Zahlung von 200 Millionen Mark nebst Zinsen verurteilt wurde. Diesen Betrag hat er bezahlt.

Im Oktober 1925 hat der Kläger die jetzige Klage erhoben, mit der er Bezahlung von 12000 M nebst Zinsen verlangte, wobei er wieder diesen Betrag als Teil seines Anspruchs bezeichnete und sich die Erhöhung vorbehielt; er begründete den Anspruch damit, daß der Wert der nicht an ihn zurückgekommenen Waren über 27000 M betragen habe, daß aber auch die zurückgekommenen Waren durch ungeschickliche Behandlung erheblich entwertet gewesen seien, sowie daß

er zudem einen Schaden an einem Betrag von 4000 *M* erlitten habe, den er als Sicherheit zur Vollstreckung eines gegen den Beklagten erwirkten Arrestes hinterlegt habe und der während der Hinterlegungszeit der Entwertung anheimgefallen sei. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 5000 *R.M.* nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Der Beklagte legte Berufung ein und beantragte völlige Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 700 *R.M.* nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte zu einem Teil Erfolg.

Gründe:

Der Betrag, den das Berufungsgericht dem Kläger zuerkannt hat, bezieht sich auf den Geldentwertungsschaden, den er an der im Arrestverfahren hinterlegten Sicherheit erlitten hat. Insoweit ist das Berufungsurteil nicht angefochten.

Die Abweisung der Klage wegen der weiteren Beträge begründet das Berufungsgericht damit, daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreife. Der Kläger habe im Vorprozeß mit den damals den Gegenstand der Klage bildenden 25000 *R.M.* von vornherein überhaupt nur einen Wert von etwa 3000 *G.M.* eingeklagt gehabt, sodaß für den Mehrbetrag keine Unterbrechung der in § 852 *B.G.B.* angeordneten dreijährigen Verjährung erfolgt sei. Aber auch wegen des eingeklagten Betrags sei im Laufe des Prozesses Verjährung insoweit eingetreten, als der Prozeß vom Kläger nicht weiter betrieben worden sei (§ 211 Abs. 2 *B.G.B.*). Dies sei insofern der Fall gewesen, als der Kläger trotz immer fortschreitender Geldentwertung bei seinem Antrag auf Bezahlung von 25000 *R.M.* stehen geblieben sei und erst im Laufe der zweiten Instanz zuerst 50, dann 200 Billionen Mark verlangt habe. Zu Beginn des jetzigen Prozesses sei deshalb die Verjährung des jetzt geltend gemachten Betrags schon vollendet gewesen; dagegen sei der Kläger auch nicht durch seine Erklärung geschützt worden, daß er sich Erhöhung des Betrags vorbehalte.

Die Revision bezeichnet es zunächst als verfehlt, daß das Berufungsgericht die Verjährungsvorschrift in § 852 *B.G.B.* als maßgebend erachtet habe; denn der Anspruch des Klägers leite sich in erster Reihe aus dem Eigentum her, wofür die Vorschriften in den

§§ 990, 987, 989 BGB. maßgebend seien und die Verjährungsfrist 30 Jahre betrage.

(Es wird zunächst ausgeführt, daß im Vorbringen des Klägers eine Berufung auf die bezeichneten Vorschriften gefunden werden müsse; dann wird fortgefahren:)

Dann konnte aber sein Anspruch nicht ohne weiteres wegen Ablaufs der in § 852 BGB. angeordneten dreijährigen Verjährung abgewiesen werden; denn die aus dem Eigentum fließenden, in §§ 985 flg. BGB. geregelten Erfaßansprüche unterliegen nicht dieser kurzen Verjährung. Dies ist namentlich auch nicht etwa aus § 992 zu entnehmen, dessen besondere Voraussetzungen allerdings nach dem festgestellten Sachverhalt hier gegeben sind. Der § 992 sagt zwar, der Besitzer hafte nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen; aber das ist nicht dahin zu verstehen, daß das Gesetz hier gegen den Eigenbesitzer einen Anspruch aus unerlaubter Handlung im Sinne der §§ 823 flg. BGB. an die Stelle der in den vorausgegangenen Paragraphen (§§ 985 flg.) behandelten Erfaßansprüche aus Verletzung des Eigentums setzen will, sondern dahin, daß es diese Erfaßansprüche über die §§ 983 flg. hinaus bis zum Umfang eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung erweitern, im übrigen aber den Erfaßanspruch als solchen bestehen lassen will. Daraus folgt, daß die Verjährungsvorschrift für die in § 992 behandelten Ansprüche nicht aus § 852, sondern aus § 195 BGB. zu entnehmen ist. Es bedarf deshalb noch einer Prüfung der Frage durch den Tatrichter, ob der Anspruch des Klägers sich aus §§ 985 flg. begründen läßt.

Sollte das Berufungsgericht diese Vorschriften aus irgendeinem Grunde für nicht anwendbar halten, dann käme es auf die von ihm erörterte Frage an, ob die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 während des Rechtsstreits abgelaufen ist, was die Revision bestreitet. Insoweit ist jedoch dem Berufungsgericht beizutreten. Das rechtskräftig gewordene Urteil, das im Vorprozeß gemäß § 304 ZPO. über den Grund des Anspruchs am 27. Mai 1921 ergangen war, hatte nicht die Wirkung, daß von da ab eine 30jährige Verjährung lief, sondern die Erwirkung dieses Urteils hatte nur die Bedeutung einer den Prozeß betreibenden Handlung nach § 211 Abs. 2 BGB. Soweit ihm nicht weitere solche Handlungen nachgefolgt sind, ist von diesem Urteil an wieder die dreijährige Verjährung gelaufen (RGZ. Bd. 66 S. 10).

Die Meinung des Klägers, die Verjährung seines Anspruchs habe nicht früher zu laufen beginnen können, als der Gedanke der Aufwertung in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden habe, trifft auf den hier vorliegenden Schadensersatzanspruch nicht zu; hier war der Geschädigte auch in der Zeit der Geldentwertung stets in der Lage, seinen Ersatzanspruch in der dem jeweiligen Geldstand entsprechenden Weise (z. B. nach dem Wiederbeschaffungspreis) zu beziffern. Da er aber immer betonte, daß er nur einen Teil des ihm zustehenden Anspruchs geltend mache und sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehalte, so hat er eben wegen der letzteren den Prozeß nicht betrieben und sich dadurch der Verjährung seines Anspruchs ausgesetzt. Die im Berufungsurteil besprochenen Entscheidungen des Reichsgerichts über Schadensersatzansprüche aus der Eisenbahnverkehrsordnung (RGZ. Bd. 109 S. 61, Bd. 111 S. 147) behandeln einen Sonderfall und können ihrer Begründung nach nicht auf einen Fall der hier vorliegenden Art ausgedehnt werden. . . .